

**Reglement
über das Schulwesen
(Schulreglement; SR; SSSB 430.101)**

Der Stadtrat von Bern

beschliesst:

I.

Der Erlass

Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR) vom 30. März 2006

wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Art. 2 Schulwesen

¹ Das städtische Schulwesen umfasst:

- a. **das Regelschulangebot der Volksschule, bestehend aus:**
 - **Zyklus 1 (zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe),**
 - **Zyklus 2 (3.-6. Schuljahr der Primarstufe),**
 - **Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr der Sekundarstufe I),**
 - **Massnahmen gemäss der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR),**
 - **Ganztageschulen;**
- b. **das besondere Volksschulangebot gemäss der kantonalen Verordnung vom 10. November 2021 über das besondere Volksschulangebot (BVSV), nämlich**
 - **die Sprachheilschule Bern,**
 - **die besondere Volksschule Bern,**
 - **die besonderen Volksschulklassen Bern;**
- c. (unverändert)
- d. (unverändert)
- e. (unverändert)
- f. (unverändert)

² (unverändert)

Art. 6 Zuteilung der Kinder und Jugendlichen

¹ Die **Kreisschulleitung** teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.

² (unverändert)

3. Abschnitt: Sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot und besonderes Volksschulangebot

Art. 11a Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen

¹ Die Stadt bietet einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen nach Artikel 2 VMR an.

² Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.

³ Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.

⁴ (aufgehoben)

Art. 11b Integration

¹ Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf nach Massnahmen gemäss Artikel 11a besuchen in der Regel die Regelklasse.

² Ist die angemessene Schulung in einer Regelklasse nicht möglich, besuchen sie ganz oder teilweise Klassen zur besonderen Förderung oder Einschulungsklassen gemäss der VMR.

³ Der Besuch einer Klasse zur besonderen Förderung oder Einschulungsklasse ist in der Regel befristet. Die Notwendigkeit der Massnahme wird regelmässig überprüft.

⁴ (neu) Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.

Art. 11c Zuteilung der Mittel

Die Direktion teilt den Schulkreisen die Mittel für die Integration und **die einfachen sonderpädagogische Massnahmen gemäss Artikel 17** des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 zu.

Art. 11d (aufgehoben)

Art. 12 (aufgehoben)

Art. 13 Integrationskonzept

¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept für das Regelschulangebot der Volksschule.

² Das Integrationskonzept

- a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förderung **gemäss Artikel 9 VMR** und

mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden;

- b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler zeitlich befristet einer Klasse **zur besonderen Förderung oder einer Einschulungsklasse** zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können.
- c. enthält Vorgaben für die fachlich einwandfreie Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung.

³ (unverändert)

⁴ **Die Volksschulkommission** überprüft **regelmässig** die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.

⁵ **Die Direktion** berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhanden des Stadtrats über die Ergebnisse nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer.

Art. 14 Sprachheilschule Bern

¹ Die Sprachheilschule **Bern** ist eine eigenständig organisierte Schule **mit einem besonderen Volksschulangebot gemäss der BVS**.

² **Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVS.**

Art. 15 Besondere Volksschule Bern

¹ **Die besondere Volksschule Bern ist eine eigenständig organisierte Schule mit einem besonderen Volksschulangebot gemäss der BVS.**

² **(neu) Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVS.**

Art. 16 Besondere Volksschulklassen Bern

¹ **Die besonderen Volksschulklassen Bern sind ein besonderes Volksschulangebot im Sinn der BVS.**

² **Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVS.**

Art. 16a (neu) Anstellungsbedingungen für das besondere Volksschulangebot

¹ **Die Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen im Bereich des besonderen Volksschulangebots mit Einschluss der Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik entsprechen in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung.**

² **Die Anstellungsbedingungen für die weiteren Mitarbeitenden richten sich nach dem städtischen Personalrecht.**

³ **Vorbehalten bleibt Artikel 60f.**

Art. 16b (neu) Umsetzung

¹ **Für die Umsetzung der Massnahmen im Regelschulangebot sind die Kreisschulleitungen zuständig.**

² **Für die Umsetzung des besonderen Volksschulangebots sind die Schulleitungen gemäss Artikel 38 Absatz 3 zuständig.**

Art. 19 Sport

¹ (unverändert)

² (unverändert)

^{2bis (neu)} **Ein Teil der Angebote nach den Absätzen 1 und 2 ist so gestaltet, dass auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen teilnehmen können.**

³ Bei der Belegung der städtischen Turn- und Sporteinrichtungen hat der Turn- Sportunterricht im Rahmen der Volksschule ~~und der Angebote nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b~~ den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.

Art. 19b Ganztageschulen

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die **Tagesbetreuung** (Art. 60i) geschuldet.

Art. 21 Schulstandorte

¹ (unverändert)

² In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten **Klassen der Zyklen 1-3** sowie, soweit erforderlich, Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen.

Art. 22 Schulorgane

¹ Schulorgane der Stadt sind:

a. (unverändert)

b. die Schulkommissionen, nämlich die Schulkreiskommissionen, die **Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot** und die Volksschulkommission (Art. 23e ff);

- c. die Schulleitungen, nämlich die Standortschulleitungen, die Kreisschulleitungen und die **Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot** (Art. 38 ff);
- d. (unverändert)

Art. 23a Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer

¹ Die Schulkreiskommissionen und die **Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot** stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen sowie der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher.

² (unverändert)

³ Die Standortschulleitungen und die **Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot** vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der zuständigen Schulkommission.

Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer

¹ (unverändert)

^{1bis} Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer bestehen

- a. (unverändert)
- b. für die Sprachheilschule **Bern**;
- c. für die **besondere Volksschule Bern**;
- d. für die **besonderen Volksschulklassen Bern**.

² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer:

- a. beraten und unterstützen die zuständige **Schulleitung**;
- b. können zu geplanten Anträgen der **Schulleitung** an die zuständige **Schulkommission** vorgängig Stellung nehmen.

³ Die **Schulleitung** informiert die Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.

⁴ (unverändert)

Art. 23e Bestand

Schulkommissionen sind

- a. (unverändert)
- b. die **Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot**, nämlich die Schulkommission der Sprachheilschule **Bern** sowie die **Schulkommission der besonderen Volksschule Bern** und der **besonderen Volksschulklassen Bern**;
- c. (unverändert)

Art. 24 Schulkreiskommissionen und **Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot**

1. Zusammensetzung

1 (unverändert)

2 Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht

- a. für die Sprachheilschule **Bern**;
- b. für die **besondere Volksschule Bern und die besonderen Volksschulklassen Bern**.

3 ...

4 (unverändert)

5 ...

6 Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und **der Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot** auf Empfehlung der zuständigen Sachkommission des Stadtrats. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Händen der zuständigen Sachkommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Sachkommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.

Art. 24a 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen

1 Die Schulkreiskommissionen und die **Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot** konstituieren sich selbst.

2 (unverändert)

3 Die **zuständigen Schulleitungen** nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 24b 3. Zuständigkeiten

1 (unverändert)

2 (unverändert)

3 (unverändert)

4 (unverändert)

5 Die **Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot** nehmen für die Sprachheilschule **Bern** oder für die **besondere Volksschule Bern** und die **besonderen Volksschulklassen Bern** die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.

Art. 24c Volksschulkommission

1. Zusammensetzung, Sekretariat

1 (unverändert)

2 (unverändert)

3 Die Schulkreiskommissionen und die **Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot** wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.

4 (unverändert)

Art. 24d 2. Konstituierung; Mitwirkung weiterer Personen

1 (unverändert)

2 (unverändert)

3 Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil

a. (unverändert)

b. (unverändert)

c. eine **durch die Berufsverbände bestimmte** Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer.

4 Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule **Bern**, der **besonderen Volksschule Bern** oder der **besonderen Volksschulklassen Bern**, nimmt die betroffene *Schulleitung* mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.

Art. 24e 3. Zuständigkeiten

1 (unverändert)

2 (unverändert)

3 (unverändert)

4 Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den **Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot** sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.

5 Sie kann den Schulkreiskommissionen, den **Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot** oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.

Art. 38 Grundsätze

1 (unverändert)

2 (unverändert)

3 Je eine **Schulleitung für das besondere Volksschulangebot** besteht

a. für die Sprachheilschule **Bern**;

b. für die **besondere Volksschule Bern**;

c. für die **besonderen Volksschulklassen Bern**.

4 (unverändert)

Art. 38a Unterstellung

1 Die Schulleitungen sind der zuständigen **Schulkommission** unterstellt.

2 **Die zuständige Schulkommission bestimmt**, wer aus ihrer Mitte für die Führung der Mitglieder der Schulleitungen verantwortlich ist.

3 ...

Art. 39 Organisation

1 (unverändert)

2 Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. Eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund **und von Menschen mit Beeinträchtigungen** wird angestrebt.

3 (unverändert)

4

5 Die Schulkreiskommissionen und **Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot** bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen **Schulen oder Klassen**.

Art. 42 Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot

1 Die Schulleitungen der Sprachheilschule **Bern**, der **besonderen Volksschule Bern** und der **besonderen Volksschulklassen Bern** nehmen die Aufgaben der Standortsschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.

2 (unverändert)

Art. 48 (aufgehoben)

Art. 55 Elternrat

1 Je ein Elternrat besteht

- a. (unverändert)
- b. für die Sprachheilschule **Bern**;
- c. für die **besondere Volksschule Bern**.

2 Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der **besonderen Volksschulklassen Bern**, die an einem Schulstandort (Art. 21) geführt werden, gehören dem Elternrat des Schulstandorts an. Für die übrigen **besonderen Volksschulklassen Bern** besteht ein eigener Elternrat.

3 (unverändert)

4 (unverändert)

5 (unverändert)

Art. 56 Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der **Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot**

¹ Die Eltern sind an den Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der **Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot** durch je zwei Personen, in der Regel **unterschiedlichen Geschlechts**, vertreten.

² Unter Vorbehalt von Absatz 3 bestimmen

- a. (unverändert)
- b. der Elternrat der Sprachheilschule **Bern** seine **Vertretung** in der Schulkommission der Sprachheilschule **Bern**;
- c. der Elternrat der **besonderen Volksschule Bern** und der Elternrat der **besonderen Volksschulklassen Bern** je eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schulkommission der **besonderen Volksschule Bern** und der **besonderen Volksschulklassen Bern**.

³ (unverändert)

4 (unverändert)

5 (unverändert)

Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Die Standortschulleitungen und die **Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot** regeln die Einzelheiten für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft.

Art. 60a Grundsatz

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ *(neu)* **Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts für einzelne Betreuungsangebote, namentlich für die Tagesbetreuung und Mittagstische an den besonderen Volksschulen.**

Art. 60f Anstellung

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ *(neu)* **Lehrerinnen und Lehrer an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebots können für die Tagesbetreuung im Bereich dieses Angebots**

gehaltsmässig höher eingestuft werden als Lehrpersonen, die im Regelschulbereich tätig sind.

Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tages**betreuung** sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.

^{3bis (neu)} **Das Pensum der Mitarbeitenden der besonderen Volksschule wird ab dem 1. August 2024 nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung berechnet.**

⁴ (unverändert)

⁵ **Der Gemeinderat** bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

Bern, xx.xx.2022

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident

X

Die Ratssekretärin

X
